

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 2001

37. Stück

65. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 2001 über die Anpassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995 betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe an die Einführung des Euro

65. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Dezember 2001 über die Anpassung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995 betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe an die Einführung des Euro

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995 betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe, LGBl. Nr. 73/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 52/1999, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 hat wie folgt zu lauten:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Anlage 1 Höchstbetrag in Euro
I. Beschaffung der Unterlagen, Versorgen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes		
1.	Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages	38
2.	Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenkleidung	33
3.	a) Waschen	18
	b) Rasieren	11
	c) Ankleiden	36
4.	Einsargen des Toten	25
5.	Angurten des Toten	9
6.	Schließen des Sarges	
	a) einfaches Verschließen	5
	b) Verkitten und Verschrauben	22
	c) Verlöten des Metallsargeinsatzes	45
7.	Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer	53
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	3,34
8.	Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	9
9.	Beistellung eines Sanitätssarges (Bergungssarg)	37
II. Aufbahrung		
10.	Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahrwagens	12
11.	Beistellung eines beleuchteten Kreuzes	16
12.	Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch	7
13.	Drapierung des Aufbahrungstisches	2
14.	Beistellung von Leuchtern mit Wachskerzen oder elektrischer Beleuchtung pro Stück	5
15.	Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück	31
16.	Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und zwei Vorleuchtern	10
17.	Beistellung von Kranzständen pro Stück	2

18. Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus	20
19. Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei nicht ausgestatteten Leichenhallen für die	
erste Klasse	30
zweite Klasse	25
dritte Klasse	12
20. Abräumen und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die	
erste Klasse	30
zweite Klasse	25
dritte Klasse	14
21. Beistellung einer Aufbahrung nach	
erster Klasse	385
zweiter Klasse	247
dritter Klasse	109

III. Kondukt und Bestattung

22. Beistellung eines Arrangeurs	33
23. Beistellung eines Sarg- oder Lampionträgers	32
24. Bekleidungs pauschale je Sarg- oder Lampionträger	6
25. Konduktfahrten außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer)	
bis höchstens 3 Kilometer	66
Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	9,96
26. Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrer) bis	
höchstens 3 Kilometer	49
Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	9,96
27. Konduktfahrten mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder	
Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)	26
28. Beistellung des Bahrwagens	33
29. Beistellung der Tragbahre	9
30. Beistellung eines Versenkungsapparates	28
31. Beistellung einer Lautsprecheranlage	36
32. Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	26
33. Abräumen und Reinigung der Bestattungsgegenstände	29

IV. Überführung im Inland

34. Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle	
(Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer	1,82
Begleitperson pro angefangene halbe Stunde	8,43
Zuschlag bis 40 Kilometer	59
Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer	33

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan